

Gemeinde Diera-Zehren

Landkreis Meissen

**2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 23.03.2009**

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), § 43 des Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG), erlassen als Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234,237) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren für das Versorgungsgebiet 1 mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel, Nieschütz, Zadel und das Versorgungsgebiet 2 mit den Ortteilen Hebelei, Keilbusch, Mischwitz, Naundorf, Niedermuschütz, Oberlommatszsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch und Zehren am 17.11.2014 folgende 2. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 45 Verbrauchsgebühren WVS erhält folgende Neufassung:


§45 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Versorgungsgebiet 1 pro m³ 2,59 EUR, im Versorgungsgebiet 2 pro m³ 2,07 EUR jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§56).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ die in Absatz 1 festgesetzte Summe.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§49 Abs.1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung – WVS tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Nieschütz, 18.11.2014



C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Vorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.